

Selbsthilfe mit Köpfchen e.V. - Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Selbsthilfe mit Köpfchen e.V.". Die "Selbsthilfe mit Köpfchen e.V." ist unter VR 3151 beim Amtsgericht Freiburg ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Hilfe für bedürftige Personen, insbesondere nicht akut seelisch Erkrankte, bei der weiteren Gesundung und damit auch die Förderung der Gesundheitsfürsorge.
3. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch:
 - a) ... die Durchführung von Gesprächskreisen;
 - b) ... die Förderung sportlicher Aktivitäten z. B. Badminton, Lauftreff ,einer Schwimmgruppe o.ä.;
 - c) ... Knüpfung sozialer Kontakte durch die Organisierung von Besuchen von Kunst- und Kulturveranstaltungen;
 - d) ... und Kulturveranstaltungen;
 - e) ... Kontaktaufnahme zu anderen Vereinen und Gruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, welche aufgrund ihrer Selbsteinschätzung seelische Probleme hat oder hatte kann stimmberechtigtes Mitglied werden.
3. Alle sonstigen natürlichen Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Beschäftigte in den medizinischen oder sozialen Einrichtungen oder juristischen Personen können Fördermitglieder werden. Sie können beratende Funktionen ausüben, besitzen aber kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der/ die AntragstellerIn kann gegen die Ablehnung aber binnen 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist erst nach einer Probezeit von einem halben Jahr möglich, von dem Datum der Antragstellung an gerechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbe-

schluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Über eine Befreiung von den Beiträgen entscheidet der Vorstand oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen, formlosen Antrag des Mitgliedes.
3. Um klar definierte Projekte kurzfristig zu finanzieren, kann auf Beschluss einer MV oder aMV von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind, der Vorstand, die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV), außerordentliche Mitgliederversammlung (abgekürzt aMV) und der Beirat.
2. Die Organe des Vereins geben sich jeweils selbst eine Geschäftsordnung, die durch die MV oder eine aMV bestätigt werden muss.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen:
 - a) Sie können vom Vorstand oder der MV mit Verantwortungsbereichen wie Kassenwart, Pressereferent, Praktikantenbetreuer, Schriftführer u.ä. Ämter betraut werden.
 - b) Der Vorstand kann durch die Gruppenverantwortlichen, gewählten Vertretern der Gruppen und geladenen Gästen bei Bedarf erweitert werden. Diese Mitglieder eines erweiterten Vorstandes haben jedoch nur Mitsprache- und kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - e) Beschlußfassung über das Ruhen der Mitgliedschaft von Mitgliedern;
 - f) Beschlußfassung über die Befreiung von Zahlung von Mitgliedsbeiträgen;
 - g) Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel;
 - h) Beschlußfassung über den Vereinszweck;
 - i) Beauftragung des Wirtschaftsprüfers;
 - j) Einstellung und Entlassung von Personal.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Sie sind gleichberechtigt. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:
 - a) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nach § 4, Satz 2 gewählt werden. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
 - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste MV oder aMV bedarf.
5. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Protokollführer einberufen werden. Bei der Einberufung soll eine Frist von zwei Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingehalten werden.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder erforderlich, ebenso bei Beschlussfassungen über Vereinszwecke. In allen anderen Dingen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) In den Sitzungen des Vorstands sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen..

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach § 4 Abs. 2 je eine Stimme.
2. Die MV nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Darüber hinaus entscheidet sie über:
 - a) ... Entlastung des Vorstandes;

- b) ... Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) ... Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - d) ... Festsetzung der Mitgliedsbeitragszahlungen, der Umlagen sowie Festlegung des Fälligkeitstermins;
 - e) ... Wahl der Mitglieder des Beirates;
 - f) ... Wahl eines Kassenprüfers.
3. Die ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Beschlussfassung der MV:
- a) Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die MV einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
 - b) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 - c) Die MV fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Kommt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren MV einzuladen. Dort ist die Änderung der Satzung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
 - d) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - e) Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beantragt.
2. Einer aMV obliegt insbesondere die Vertretung der Mitglieder und die Kontrolle des Vorstandes im Verlauf des Jahres.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat sollte sich aus Angehörigen, Mitgliedern nach § 4,2, Fachkräften im Sinne von § 2,2 und § 4,3 und Personen des bürgerlichen Engagements nach § 2,2 im Sinne des Dialog-Gedankens zusammensetzen. Grundzusammensetzung ist:
 - a) der Vorsitzenden des Beirates;
 - b) der Schriftführer des Beirates;
 - c) und bis zu drei Beisitzer des Beirates.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Seine Aufgaben werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Beirat wird durch den Beiratsvorsitzenden vertreten. Wenn dieser verhindert ist, wählen die Beiratsmitglieder einen Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes aus den Reihen der Fördermitglieder, oder der Personen, die sich um den Verein im Sinne des § 2 Abs. 2 verdient gemacht haben, von einer MV oder aMV gewählt.
5. Die Art der Sitzungen und Beschlüsse werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Dort ist die Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen möglich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen :
 - a) a) zu gleichen Teilen an gemeinnützige Vereine, die mit dem "Selbsthilfe mit Köpfchen e.V." zusammengearbeitet

- haben, die Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. sind und die es für mildtätige Zwecke zu verwenden haben. - oder -
- b) an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. im Falle, dass a) nicht möglich ist.

Freiburg, 7.März 2002